

## Anrechnungen von Lehrveranstaltungen

Das Hochschulgesetz 2005 (in der Fassung 2010) sieht im § 56 folgende Möglichkeiten vor: „(1) An Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen sowie an berufsbildenden höheren Schulen und höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung erfolgreich absolvierte Studien (Teile von Studien ) sind auf Antrag auf die vorgesehene Ausbildungsdauer von Studiengängen, Hochschullehrgängen und Lehrgängen (einschließlich solcher zur hochschulischen Nachqualifizierung gemäß § 65 a) unter Anerkennung der entsprechenden Prüfungen anzurechnen, wenn die absolvierten Studien (Studienteile) mit dem Studium an der Pädagogischen Hochschule gleichwertig sind. Im Bereich der Berufspädagogik und bei Studiengängen für das Lehramt an Polytechnischen Schulen sind einschlägige berufliche Vorkenntnisse auf entsprechende praxisorientierte Studienteile anzurechnen. Bei Anrechnung von im Ausland absolvierten Studien (Teilen von Studien) bzw. bei im Ausland erworbenen beruflichen Vorkenntnissen ist zumindest das letzte Semester an der Pädagogischen Hochschule zu inskribieren. Über den Antrag auf Anrechnung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu erkennen.

(2) Die Anrechnung von Studien (Teilen von Studien) ist in der Studierendenevidenz (§ 53) sowie im Studienbuch und im Studienausweis (§ 54) zu vermerken.“ An der PH OÖ sind die Institutsleitungen die für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organe. Daher ersuchen wir alle Einreichungen im jeweiligen Institut vorzunehmen. Bitte informieren Sie sich in den Richtlinien (Intranet) über die Form der Anträge – dies ist dort sehr ausführlich beschrieben. Es müsse nun bedingt folgende Angaben eingegeben werden: Angabe der absolvierten Lehrveranstaltung, die für die Anrechnung relevant ist, und Angabe der Lehrveranstaltung, die anerkannt werden soll. Für jede Anrechnung ist eine eigene Position im Antrag vorzusehen. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, die Kopien der Nachweise in einfacher Ausfertigung. Der Antrag wird in den Instituten listenmäßig erfasst, die Institutsleitungen übermitteln das Ansuchen an Mitglieder der Anrechnungskommission (Zuständigkeiten sind in den Richtlinien angeführt). Diese erarbeiten begründete Vorschläge für Zustimmung oder Ablehnung und tragen dies im PHOnline Formular ein. Das eingereichte Formular wird anschließend an die Studien- und Prüfungsabteilung weitergeleitet, die dann den Bescheid erstellt, der von der jeweiligen Institutsleitung unterschrieben wird. Die eingereichten Unterlagen werden in den Studierendenakt eingeordnet. Es ist daher nicht mehr notwendig, die Einreichformulare Fachlehrenden vorzulegen, bei Unklarheiten wendet sich die Anrechnungskommission selbst an die Lehrenden. Wir ersuchen außerdem alle Lehrenden ab sofort keine Anrechnungsanträge mehr entgegenzunehmen. Anerkennung von Bachelorarbeiten § 57.,, Bachelorarbeiten (Gesetz schließt in der Fußnote auch Diplom-,Magister- und Masterarbeiten sowie Dissertationen ein), die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, sind vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer Bachelorarbeit an der Pädagogischen Hochschule inhaltlich entsprechen.“ Auch hier sind die Institutsleitungen die zuständigen Organe. Die Arbeiten sind gemeinsam mit einem formlosen Antrag auf Anerkennung ebenfalls in den zuständigen Instituten abzugeben. Die Institutsleitungen holen Gutachten bei ausgewählten Professorinnen und Professoren ein (Kriterien für das Verfassen von Bachelorarbeiten finden sich im Leitfaden für die Abfassung von Bachelorarbeiten im Intranet), das Gutachten wird über die Institutsleitungen - gemeinsam mit dem genehmigten oder abgelehnten Antrag - an die Studien- und Prüfungsabteilung gegeben, die den Bescheid ausstellt. Die Arbeiten sind von den

Studierenden in den Instituten abzuholen. Es ist ratsam, sich vor der Einreichung in den Instituten von Mitgliedern der Anrechnungskommission beraten zu lassen.

Sonderfälle:

1. Teilanrechnungen sind gesetzlich nicht möglich, es können jedoch Teile der ursprünglichen Arbeit in eine neue Arbeit eingeschlossen werden. Diese müssen klar gekennzeichnet sein (Fußnote), aber auch in der eidesstattlichen Erklärung muss darauf hingewiesen werden.
2. Eine in der für das Aufbaustudium notwendigen Lehramtsausbildung verfasste Bachelorarbeit kann laut Beschluss der Studienkommission vom 10. Dezember 2013 nicht im zweiten Lehramtsstudium anerkannt werden. Es kann das Thema aber ein zweites Mal bearbeitet werden, wobei auf die studiengangsspezifische Ausarbeitung des Themas (vgl. Prüfungsordnung § 11) Wert zu legen ist. Unter dieser Prämisse kann ein theoretischer Teil der ersten Bachelorarbeit– in Absprache mit den Betreuerinnen/Betreuern– ganz unverändert oder leicht modifiziert übernommen werden. Die Übernahme ist klar zu kennzeichnen und im Rahmen der eidesstattlichen Erklärung anzuführen. In beiden Fällen ist folgende Vorgangsweise vorgesehen: Studierende besprechen diese Möglichkeit mit den betreuenden Lehrenden. Wenn diese zustimmen, stellen sie ein formloses Ansuchen, das von den betreuenden Lehrenden mit Unterschrift befürwortet wird, an die jeweiligen Institutsleitungen, die dies genehmigen können. Die eidesstattliche Erklärung lautet dann: „Ich erkläre, dass die vorliegende Bachelorarbeit von mir selbst verfasst wurde und ein Teil dieser Bachelorarbeit auf meiner ... (Bachelor)arbeit aus dem Studium für ... basiert. Es wurde ein Berufsfeldbezug eingearbeitet und die Bachelorarbeit wurde auf den neuesten wissenschaftlichen Stand aktualisiert. Es wurden dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet. Außerdem habe ich die Reinschrift der Bachelorarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“ Die verwendeten Kapitel sind durch Fußnote auszuweisen. 14.05.2014, Margit Steiner, Heribert Bastel, Ewald Feyerer, Klaudia Lettmayr